

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
„Breitband-Zweckverband Dithmarschen“  
für das Wirtschaftsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wird durch die Verbandsversammlung am 30.01.2013 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2013 erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

|  |               |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit                                   |               |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf                       | 86.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                  | 83.600,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von                               | 2.600,00 EUR  |
| 2. im Finanzplan mit                                     |               |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen                      |               |
| aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                   | 86.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen                      |               |
| aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                   | 83.600,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der              |               |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR      |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der              |               |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR      |

festgesetzt.

**§ 2**

Festgesetzt werden

|  |          |
|--|----------|
| 3. der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | 0,00 EUR |
| davon für Zwecke der Umschuldung auf                     | 0,00 EUR |
| 4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 5. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | 0,00 EUR |

**§ 3**

Die Erhebung einer Verbandsumlage gemäß § 11 der Verbandssatzung ist nicht vorgesehen.

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin ihre oder der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit erteilen kann, beträgt 10.000,00 Euro.

Heide, den 30. Januar 2013

Gez. Volker Nielsen  
Verbandsvorsteher